

rem Zustande befinde, es an einem Monarchen in der Monarchie gänzlich fehlen könne¹⁾; er fasst diese Erscheinung als eine Konsequenz der modernen Unterscheidung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit des Monarchen auf. Trotzdem oder weil es nun hier an einem Subjekte der Staatsgewalt fehlt, macht sich eine Regentschaft nöthig „für den Fall, dass das anzuhoffende Kind männlichen Geschlechts ist“.

Ein anderer Schriftsteller, GRASSMANN²⁾, hält die Frage de lege lata überhaupt nicht für spruchreif; insbesondere polemisiert er dagegen, dass man einem Embryo das Thronfolgerecht aufbewahren wolle, und erklärt das für eine nur aus der Uebertragung privatrechtlicher Grundsätze auf das Institut der Staatssuccession erklärliche Anomalie. Er verlangt für den vorliegenden Fall Schöpfung positiver gesetzlicher Normen; ohne diese müsse man sich aus „praktischen“ Erwägungen mit der Einsetzung einer Regentschaft begnügen.

§ 11.

Der Gewaltenträger im Zwischenreiche.

Wir wenden uns nunmehr zu der ersten der vorhin von uns aufgeworfenen Fragen: Wer ist persönlicher, d. h. sinnlich wahrnehmbarer, menschlicher Inhaber der Staatsgewalt im Interregnum?

Es ist jedoch nothwendig, zuvor in Kürze darzulegen, was wir unter dem Träger der Staatsgewalt (ihrem Inhaber, Subjekt³⁾) verstehen, zumal da über diesen Begriff und über seine Nothwendigkeit für die Systematik des Staatsrechts nicht die wünschenswerthe Uebereinstimmung in der Litteratur herrscht.⁴⁾

1) Es heisst dort: Der Gedanke, dass das Recht auf die Herrschaft nicht mit der Fähigkeit zu herrschen zusammenfallen muss, schafft hier „Monarchen, die gar nicht existiren“. — Ist das erwartete Kind ein Mädchen oder wird es todt geboren, „so hat in der Zwischenzeit ein König regiert, der gar nicht existirt hat“. — Was würde ein Grieche sagen, wenn er in eine moderne Monarchie käme, „wo gerade ein König regiert oder vielmehr nicht regiert der noch gar nicht geboren ist!“ Ich glaube diese Paradoxen in der im Texte angegebenen Weise verstehen zu müssen.

2) Im Archiv für öffentl. Recht VI. S. 493 f.

3) Diese Ausdrücke sind in diesem Zusammenhange gleichbedeutend. Nur Zorn, soviel ich sehe, unterscheidet zwischen Inhaber und Träger der Staatsgewalt (bez. Souveränität). Inhaber ist nach ihm der Staat als „begritzte Personalität“, Träger ist das „natürliche Organ“, an das die Staatsgewalt zur Ausübung übertragen werden muss. Staatsrecht I. S. 61 ff.

4) Vgl. hierzu G. MEYER, Der Antheil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung S. 9 ff.